

Innsbruck, 26.02.26

Anfrage

Auswahlverfahren, Datenverwendung und Datenschutz im Zusammenhang mit Bürgerräten in Innsbruck

Bürger:innenräte sind ein wichtiges Instrument der demokratischen Beteiligung. Gerade deshalb ist es wesentlich, dass Auswahlverfahren transparent, nachvollziehbar und datenschutzrechtlich einwandfrei erfolgen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass ihre personenbezogenen Daten ausschließlich auf klarer gesetzlicher Grundlage verarbeitet und nicht über den ursprünglich vorgesehenen Zweck hinaus verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Einladung von Personen zur Teilnahme an einem Bürger:innenrat sind nun Fragen zur konkreten Auswahlpraxis sowie zur Herkunft und Verarbeitung von Kontaktdaten aufgekommen. In einem uns bekannten Fall wurde nach einer postalischen Verständigung auch eine elektronische Kontaktaufnahme an eine private E-Mailadresse vorgenommen, deren Bereitstellung für diesen Zweck nach Angaben der betroffenen Person nicht erfolgt ist. Unabhängig vom Einzelfall ergeben sich daraus grundlegende Fragen

Wir richten daher folgende Fragen an den Bürgermeister mit der Bitte diese zu beantworten:

1. Wie erfolgt die Auswahl der Personen, die zur Teilnahme an einem Bürger:innenrat eingeladen werden?
2. Auf Basis welcher konkreten Datengrundlage erfolgt die Auswahl (z. B. Melderegister, Wahlregister etc.)?
3. Welche personenbezogenen Daten werden im Zuge dieses Auswahlverfahrens verarbeitet, gespeichert und verwendet?

4. Werden neben Namen und Wohnadresse auch E-Mailadressen oder sonstige Kontaktdaten herangezogen?
5. Wie wird der persönliche Schutz der Daten sichergestellt? Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß DSGVO werden angewandt?
6. Wie erfolgt die Speicherung der Daten und wo werden diese gespeichert (internes System, externe Dienstleister)?
7. Wie lange werden die Daten aufbewahrt?
8. Wer hat Zugriff auf diese Daten (interne Einheiten, externe Dienstleister, etc.)?
9. Gibt es Verknüpfungen mit anderen Datenbanken oder Registern? Wenn ja, mit welchen konkret?
10. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine derartige Verknüpfung?
11. Sind derartige Datenverknüpfungen datenschutzrechtlich zulässig? Insbesondere bitte um Nachweis nach welchen konkreten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. DSGVO, DSG, Meldegesetz etc.) dies erlaubt ist.
12. Liegt eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vor und wie wird diese dokumentiert?
13. Wie wird sichergestellt, dass keine privaten E-Mailadressen verwendet werden, die von den betroffenen Personen nicht aktiv für diesen Zweck bekanntgegeben wurden?